

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen
aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Frankfurt am Main
(Informationsfreiheitsgesetz)
Stand: (30.03.2023)**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) und des § 81 Abs. 1 Nr. 7, § 88 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 30.03.2023, § 3123, die folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis beschlossen:

§ 1 Anwendbarkeitserklärung

Der Vierte Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 ist für den Zugang zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Frankfurt am Main anwendbar.

§ 2 Kosten

Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie eine Einsichtnahme in die Dateien und Akten vor Ort nach Terminabsprache sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, den **21. April 2023**
DER MAGISTRAT


(Dr. Nargess Eskandari-Grünberg)
Bürgermeisterin